

Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von Prostituierten

Auslegungshinweise zu § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG

im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Beschränkungen zum Zwecke
einer langsameren Ausbreitung des Coronavirus

Stand: 03.11.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

dem BMFSFJ ist bekannt, dass die erneuten Beschränkungen zum Zwecke einer langsameren Ausbreitung des Coronavirus mit Wirkung vom 02.11.2020 nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten Bereich der Prostitution, insbesondere auf die wirtschaftliche und soziale Lage von Prostituierten haben.

Klarstellend wird damit festgestellt, dass die beigefügten Auslegungshinweise vom 25.03.2020 weiterhin gelten.

Dies gilt auch grundsätzlich weiterhin für die unter **Punkt I beschriebene gegenwärtige Situation**. Zwar bestehen derzeit keine Reisebeschränkungen und Kontrollen wie im Frühjahr 2020. Die Gefahr der Obdachlosigkeit für Prostituierte ist jedoch unter den derzeit geltenden Coronaschutzverordnungen vergleichbar wie am 25.03.2020. Etliche migrantische Prostituierte haben finanziell wegen erheblicher Verdienstauffälle seit März 2020 und damit *de facto* keine Möglichkeit, in ihre Heimatländer zurückzureisen. Die günstigen Reiseunternehmen, die vielfach von ihnen genutzt werden, haben zum 02.11.2020 erneut ihren Betrieb eingestellt. Auch ist für diese Bewertung unerheblich, dass bei den seit dem 02.11.2020 geltenden Beschränkungen Übernachtungen in Hotels für nicht touristische Zwecke zumindest grundsätzlich möglich sein mögen. Aufgrund der prekären finanziellen Situation der meisten Prostituierten dürften Übernachtungsmöglichkeiten in Hotels keine realistische Alternative sein.